

<b>Zeitschrift:</b>	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
<b>Band:</b>	54 (1957)
<b>Heft:</b>	4
<b>Artikel:</b>	Alters- und Invalidenversicherung des Kantons Glarus
<b>Autor:</b>	Luchsinger, Gabriel
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-836687">https://doi.org/10.5169/seals-836687</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der Armenpfleger

**MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE**  
**Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz**

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide

Beilage zum «Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung»

---

Redaktion: Dr. A. ZIHLMAN, Allg. Armenpflege, Leonhardsgraben 40, BASEL

Verlag und Expedition: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI AG, ZÜRICH

«Der Armenpfleger» erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 12.–, für Postabonnenten Fr. 12.50

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

---

**54. JAHRGANG**

**Nr. 4**

**1. APRIL 1957**

---

## Alters- und Invalidenversicherung des Kantons Glarus

Von *Gabriel Luchsinger*, Fürsorger, Glarus

Im Kanton Glarus besteht seit dem 1. Januar 1918 eine staatliche Alters- und Invalidenversicherung. Sie gewährt denen, die nach fünf Beitragsjahren erwerbsunfähig werden, eine dem Grade dieser Erwerbsunfähigkeit entsprechende Invalidenrente und allen denen, die das 65. Altersjahr vollendet haben, eine den Beitragsjahren entsprechende Altersrente. Unter dem Begriff «Invalidität» ist eine ganze oder teilweise, mindestens aber 50% betragende, voraussichtlich dauernde Erwerbsunfähigkeit zufolge Krankheit, Unfall und Gebrechen zu verstehen, soweit sie nicht grobfahrlässig durch den Versicherten selbst herbeigeführt worden ist. Versicherungspflichtig sind alle natürlichen Personen vom vollendeten 17. Altersjahr an, die im Kanton Glarus den zivilrechtlichen Wohnsitz haben. Ausgeschlossen sind einzige Personen, die im Zeitpunkt, da ihre Versicherungspflicht beginnt, schon erwerbsunfähig sind oder das 45. Altersjahr zurückgelegt haben. Ärztliche Zeugnisse müssen bei der Aufnahme nur beigebracht werden, wenn bereits Invalidität fraglich erscheint oder bestritten wird. Der Anstalsarzt hat die eingereichten Zeugnisse zu prüfen, im Zweifelsfalle selbst eine Untersuchung vorzunehmen und über die Pflicht zum Eintritt zu befinden. In gleicher Weise hat er vorzugehen, wenn Mitglieder nach Ablauf der fünfjährigen Wartefrist und mindestens einjähriger ununterbrochener Erwerbsunfähigkeit sich zum Bezuge der Invalidenrente anmelden.

Mit der fortschreitenden Geldentwertung haben die Leistungen der staatlichen Alters- und Invalidenversicherung an Bedeutung sehr eingebüßt. Beiträge und Renten sind äußerst bescheiden. Die Mittel werden aufgebracht von Kanton, Gemeinden und den Versicherten selbst. Arbeitgeberbeiträge kennt sie nicht. Der Kanton leistet seit der Gesetzesrevision im Jahre 1949 pro Person und Jahr einen Beitrag von Fr. 10.– und die zur Erzielung eines 3 1/2 Prozentigen Nettoertrags auf das Solldeckungskapital notwendigen Zinszuschüsse. Die Ortsgemeinden übernehmen pro versicherte Person jährlich Fr. 2.–, und die Versicherten selbst, deren Prämien bis 1948 nur Fr. 8.– betragen, entrichten in zwei Malen pro Jahr Fr. 18.–. Die Invalidenrente beträgt bei vollständiger Erwerbsunfähigkeit im Jahre

Fr. 240.— für Männer und Fr. 200.— für Frauen. Die Höhe der Altersrente richtet sich nach der Zahl der Beitragsjahre. Sie erreicht nach 48 Jahren ebenfalls Fr. 240.— bzw. Fr. 200.—. Für jedes fehlende Beitragsjahr reduziert sich die Jahresrente um Fr. 5.—, beträgt aber nie weniger als Fr. 100.— für Männer und Fr. 60.— für Frauen. Pro 1955 betrugen die Beiträge der Versicherten Fr. 384 512.95, des Kantons Fr. 313 107.25 und der Gemeinden Fr. 42 278.—. An Invalidenrenten wurden ausbezahlt Fr. 63 925.— und an Altersrenten Fr. 738 526.50, zusammen Fr. 802 451.50. Die AHV gewährte in der gleichen Zeit an Übergangs- und ordentlichen Renten Fr. 2 153 526.30. Am 31. Dezember 1955 zählte die Versicherung 9938 Männer und 10 919 Frauen, total 20 857 Mitglieder. Die Zahl der männlichen Invalidenrentner betrug 109 und der weiblichen 207, Altersrenten bezogen 1568 Männer und 2250 Frauen, das sind im ganzen 4134 Rentenbezüger gegenüber 4069 im Vorjahr. Das Vermögen betrug am 1. Januar 1955 17 153 750 Franken. Mit der Erhöhung der Beiträge und Verminderung der Renten konnte das seit Jahren bestehende versicherungstechnische Defizit auf Fr. 255 306.— vermindert werden. Das sind 1,47% des Deckungskapitals gegenüber 2,05% und 2,63% in den beiden Vorjahren.

Bei der Einführung der AHV wurden Aufbau und Weiterbestehen der kantonalen Alters- und Invalidenkasse in Diskussion gestellt, da infolge der Überalterung der Bevölkerung das Deckungskapital einen Fehlbetrag von 7 Millionen Franken aufwies und der Kanton mit der Finanzierung der eidgenössischen Versicherung neue Verpflichtungen eingehen mußte. Es wurde geprüft, ob nicht die Prämien der Versicherten verdoppelt, die Altersrenten vermindert oder gar eingestellt, dagegen die Invalidenrenten kräftig erhöht werden könnten. Schließlich erließ die Landsgemeinde vom Jahre 1949 ein neues Gesetz über die staatliche Alters- und Invalidenversicherung, das deren bisherigen Bestand wieder festigte. Neu hinzu kam die Schaffung eines Reservefonds für Umschulungszwecke, der gehäuft wird durch verfallene Renten, auf die Verzicht geleistet wird. Heute möchte man die kantonale Versicherung nicht mehr missen. Nachdem andere Kantone zusätzliche Altersbeihilfen geschaffen haben, dürfte es sich eher einmal darum handeln, unsere bescheidene Institution weiter auszubauen. Ungezählte sind froh darüber, neben der AHV-Rente noch den Rechtsanspruch auf eine kantonale Rente zu haben. Als soziale Hilfe für die Invaliden konnte die kantonale Versicherung nie befriedigen. Ihr wird wieder mehr Bedeutung zukommen, wenn ihre Leistungen auch für die Invaliden als Beihilfe zu den eidgenössischen Renten gewertet werden können.

## Invalidenfürsorge im Kanton Solothurn

Von Dr. Otto Stebler, Solothurn

Bisher besaßen nur zwei Kantone eine staatliche Invalidenhilfe, es sind dies die Kantone Glarus und Genf. Der Kanton *Glarus* hat auf diesem Gebiete Pionierarbeit geleistet. Nach dessen Gesetz erhält jeder Invalide, welcher in seiner Arbeitsfähigkeit behindert ist, eine Rente. Das Invalidengesetz des Kantons *Genf* vom 26. Januar 1952 geht weniger weit und gewährt Invaliden, welche schweizerischer Nationalität sind, im Alter von 20 bis 65 Jahren und mindestens 15 Jahre im Kanton *Genf* Wohnsitz haben, eine Invalidenrente, wenn mindestens eine 80%ige Arbeitsunfähigkeit gegeben ist. Die Minimalrente beträgt jährlich mindestens Fr. 2400.— und wird erhöht je nach den familiären Verhältnissen. (Eine eingehen-